




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

BWLV e.V.
z. Hd. Herrn Heuberger
Scharrstr. 10
70563 Stuttgart

Stuttgart 06.02.2024
Name Patrick Wüst
Durchwahl 0711 904-14671
Aktenzeichen 46.2-3848-55 / 8 / 3
(Bitte bei Antwort angeben)

** Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe § 37 LuftVO im Rahmen
der praktischen Ausbildung/Prüfungen von Luftfahrzeugführern
bei einem Ausbildungsbetrieb (ATO)**

**hier: Ausbildungsorganisation DE.BW.ATO.101
sowie BWLV UL-Flugschule Reg.-Nr.: 2096**

Ihre Mail vom 06.12.2023

Das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., DE.BW.ATO.101 sowie BWLV UL-Flugschule Reg.-Nr.: 2096 gemäß § 37 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m. Verordnung VO (EU) 923/2012.SERA.5005f Ziff.2 nachfolgende Erlaubnis:

I. Erlaubnis

Hiermit wird die Erlaubnis nach § 37 LuftVO i.V.m. VO (EU) 923/2012 SERA.5005 f Ziff. 2 die Sicherheitsmindesthöhe bei Flüge gemäß VO (EU) 1178/2011 bei

- vorgeschriebenen Notlande- und Außenlandeübungen im Rahmen der praktischen Flugausbildung,
- praktischen Prüfungen,
- Befähigungsüberprüfungen,
- Kompetenzbeurteilungen und
- Auffrischungsschulungen einer Ausbildungsorganisation in den zugelassenen Ausbildungslehrgängen

zu unterschreiten, erteilt.

Diese Erlaubnis ist auf den Bereich **innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg** beschränkt und ist **unbefristet** gültig.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**) gemäß § 36 LVwVfG.

III. Auflösende Bedingungen

Erlischt die Genehmigung / Erlaubnis der Ausbildungsorganisation oder wird diese widerrufen, ausgesetzt oder entzogen, erlischt zugleich diese Erlaubnis zur Unterschreitung der Mindesthöhe.

IV. Nebenbestimmungen

1. Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nur mit zur Ausbildung zugelassenen Flugschülern und Flugschülerinnen / zu prüfenden Piloten und Pilotinnen und Luftfahrzeugen in Begleitung eines zugelassenen Lehrberechtigten/Prüfenden (FI/FE) durchgeführt werden.
2. Neben dem Lehrberechtigten und dem Flugschüler/Flugschülerin bzw. Prüfling dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden, sofern diese nicht im Rahmen des Vorhabens notwendig sind.
3. Vor Durchführung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der FI / FE davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet und ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen, im Hinblick auf die Hindernissituation (Bäume, Überlandleitungen, Fahrzeuge usw.), sicher gewährleistet ist und im Falle einer Störung eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann.

4. **Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Außenlandungen.**
5. Über bewohnten Gebieten, Menschenansammlungen, Naturparks, Naturschutz-/ FFH-/ Vogelschutzgebieten und öffentlichen Straßen, darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Zu bewohnten Gebieten ist ein seitlicher **Abstand von mindestens 1 km einzuhalten.**
6. Die Notlande- oder Außenlandeübung ist abubrechen, wenn festgestellt wird, dass das in Aussicht genommene Gelände nicht geeignet ist oder sich in unmittelbarer Nähe Personen befinden.
7. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlande- und Außenlandeübungen sind vom FI bzw. FE Aufzeichnungen zu führen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils am selben Tage nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen.

Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit
 - Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Lage des Geländes
 - geringste Flughöhe
 - Anzahl der Notlandeübungen
 - Name des FI, CRI, FE, FI(rp)
 - Name des Flugschülers / der Flugschülerin bzw. Prüfling
 - ggf. Bemerkungen
8. Störungen, die im Zusammenhang mit einer Notlande- oder Außenlandeübung stehen, sind **dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen.** § 7 LuftVO, § 9 LuftVO, Anlagen 1 und 2, bleibt unberührt.
 9. Alle Lehrkräfte im praktischen Ausbildungsbetrieb sind über den Inhalt dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen.

V. Hinweise

1. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den §§ 58ff Luftverkehrsgesetz mit Geldbußen geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht als Straftat zu verfolgen ist.
3. Die Erteilung weiterer Auflagen und Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Lärmbelastigungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für Schäden, die aus dem Gebrauch dieser Erlaubnis ergeben. Mögliche Personen, Sach- und Flurschäden müssen durch eine hierfür geeignete Versicherung abgedeckt werden.

VI. Begründung

Der Antragsteller hat das berechtigte Interesse als auch die Notwendigkeit oder die Pflicht auf Grundlage VO (EU) 1178/2011 Teil FCL und AMC als Ausbildungsorganisation im Rahmen der Ausbildung, Prüfungsflügen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen die Sicherheitsmindesthöhe nach § 37 LuftVO i.V.m. VO (EU) 923/2012 SERA. 5005f zu unterschreiten. Diese Flüge werden durch eine zugelassene Ausbildungsorganisation durchgeführt.

Es handelt sich um eine unbefristete Erlaubnis. Grundlage für die unter römisch III. in der Erlaubnis genannte „Auflösende Bedingung“ ist § 36 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG.

Im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erlaubnis mit Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen welche geeignet, erforderlich und angemessen sind den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den berechtigten Interessen von Anwohner und der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass eine Erlaubnis erteilt werden kann, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

VII. Kostenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Abschnitt VI. Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Verwaltungsgebühr **200,00 €**. Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen. Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Bitte geben Sie als **Verwendungszweck das Kassenzeichen sowie das Aktenzeichen** an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

**Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe,
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr nach § 17 Verwaltungskostengesetz mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet, so kann nach § 18 Verwaltungskostengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn der rückständige Betrag 50,00 € übersteigt.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wüst